

## **Aufgaben der Kommission für das Gymnasium Interlaken (KGI) gemäss MiSG und MiSV**

### **1. Mittelschulgesetz (MiSG), Stand 01.08.2017**

#### **Art. 36**

##### **Schulkommission**

- 1 Die Erziehungsdirektion setzt für jede Mittelschule eine Schulkommission ein und ernennt deren Mitglieder. Sie kann die gleiche Schulkommission für mehrere Mittelschulen einsetzen.
- 2 Die Schulkommission
  - a unterstützt die regionale Verankerung der Schulen,
  - b erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion die Schulreglemente,
  - c verfügt Wegweisungen gemäss Artikel 44 Absatz 4 und
  - d berät die Schulleitung in strategischen Fragen.
- 3 Der Regierungsrat regelt Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse sowie die Organisation der Schulkommissionen durch Verordnung.

#### **Art. 44**

##### **Disziplin und Massnahmen ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs**

- 1 Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.
- 2 Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.
- 3 Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.
- 4 Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen oder die fehlbaren Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.
- 5 Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.



## **2. Mittelschulverordnung (MiSV) , Stand 01.08.2017**

### **Art. 2**

#### **Amtsdauer der Kommissionen**

- 1 Die Amtsdauer der aufgrund dieser Verordnung ernannten Mitglieder kantonaler Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August des auf die Wahl des Grossen Rates folgenden Jahres.
- 2 Die Mitglieder der Schulkommissionen können nach der ersten Ernennung für zwei weitere Amtsdauern ernannt werden.

### **5.3 Schulkommissionen**

#### **Art. 44**

#### **Zusammensetzung und Organisation**

- 1 Die Zusammensetzung der Schulkommissionen orientiert sich unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter, des Einzugsgebiets der Schulen sowie regionaler Verhältnisse gesamtkantonal am Proporz des Grossen Rates.
- 2 Die Anzahl der Schulkommissionen, deren Zuständigkeit und Anzahl Mitglieder sind in Anhang Ziffer 2 geregelt.
- 3 Die Mitglieder werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Kantonalparteien ernannt. Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.
- 4 An den Schulkommissionssitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:
  - a die Schulleitung,
  - b eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte und
  - c eine angemessene Vertretung der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.



## **Art. 45**

### **Aufgaben und Befugnisse**

- 1 Die Schulkommission unterstützt Schulleitung und Lehrerschaft bei der Weiterentwicklung der Schule.
- 2 Die Schulkommission
  - a berät die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule und kann ihr in diesen Bereichen Anträge stellen,
  - b erlässt das Schulreglement und unterbreitet es der Erziehungsdirektion zur Genehmigung,
  - c beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung,
  - d verfügt Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 44 Absatz 4 MiSG und
  - e vermittelt im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrkräften oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern.
- 3 Sie nimmt die Aufgaben der Volksschulgesetzgebung für Klassen innerhalb der Schulpflicht wahr.
- 4 Vor wichtigen Beschlüssen, die den Aufgabenkreis der Lehrerkonferenz betreffen, holt die Schulkommission deren Stellungnahme ein.
- 5 Das Schulreglement kann der Schulkommission weitere Aufgaben übertragen.

## **Art. 46**

### **Schweigepflicht**

Wer an einer Schulkommissionssitzung teilnimmt, hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder Kraft besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt ebenfalls für Personen, die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Verhandlungen orientiert werden.